

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 43

Artikel: Der französische Oberbefehlshaber im Kriege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und in ihr festhält und die zum Schluss selbst den Degen ergreift und die Entscheidung herbeiführt, sondern die Führung durch einen Gedanken, in welchen die Akteure einzudringen und den sie durch selbstständiges Interpretieren ihrer Rolle und durch selbstthätiges Handeln zum siegenden Ausdruck zu bringen haben.

In den ersten Schlachten des Krieges 1870 bis 1871 waren die französischen Generale deswegen so rat- und hilflos, weil die Schlachten sich nicht ordnungsmässig entwickelten, wie solches auf dem Übungsfeld von Chalons erlernt war, und weil die Drähte zerrissen oder schlaff waren, an denen sie gewöhnt waren, von der leitenden Hand bewegt zu werden.

Der französische Oberbefehlshaber im Kriege.

Wer ist im Kriege der Oberbefehlshaber der französischen Heere? Von zehn Franzosen werden neun auf diese Frage antworten, dass es der „Generalissimus“ ist. Giebt es aber einen „Generalissimus“ im französischen Heere und wenn, was ist sein Amt? Welches sind seine Vollmachten? Diese Fragen behandelt ein Artikel der „Revue Politique et Parlementaire“, dessen Verfasser als General X. zeichnet und folgendes ausführt: Das Amt des Oberbefehlshabers des ganzen französischen Heeres gehört seinem Wesen nach in den Bereich der ausführenden Gewalt und kann nur dem Staatsoberhaupt zukommen, der den Kriegsminister hierfür zur Seite hat. Napoleon I. und Kaiser Wilhelm I. waren die obersten Heerführer, Generalissimi, in ihrer Eigenschaft als die obersten Leiter der Politik und der Diplomatie ihrer Nation. Ein General aber, zumal wenn er nicht die Gesamtheit der militärischen Streitkräfte, sondern nur einen Bruchteil dieser Truppen befehligt, wie gross dieser auch sein mag, ist kein Generalissimus, sondern einfach der Oberbefehlshaber einer oder mehrerer Armeen, die er innerhalb des ihm bezeichneten Aktionsfeldes zu führen hat, aber damit hören seine Vollmachten auf. Gleichwohl hat sich in der öffentlichen Meinung und selbst im Heere der Begriff dieser Dinge derart verschoben, dass es Gebrauch geworden ist, mit dem Titel des Generalissimus des französischen Heeres den Vizepräsidenten des obern Kriegsrates zu bezeichnen. Woher diese Begriffsverschiebung? General X. erklärt sie sich aus verschiedenen Gründen: Dem Bedürfnis gewisser Schriftsteller und Blätter, militärische Personen im Übermasse zu erheben, dem Eifer in der Nachahmung deutscher militärischer Einrichtungen, der in Frankreich einen Generalissimus haben möchte, weil der deutsche Kaiser der Generalissimus der gesamten nationalen Wehrkraft ist, endlich aus dem Grunde, weil der Generalstabschef der französischen Armee im Kriege dem Oberbefehlshaber der Hauptarmeegruppe zugeteilt ist und letzterer daher thatsächlich der oberste oder sozusagen der einzige Befehlshaber des mobilisierten Heeres zu werden scheint. General X. kritisiert diese Einrichtung sehr abfällig, indem er dafür eintritt, dass der Generalstabschef, anstatt auf einen bestimmten Punkt des militärischen Schachbrettes gestellt zu werden, im Kriegsfalle an der Seite des Kriegsministers bleibe, um von hier die Gesamtheit der Bewegungen unter dem Befehle dessen zu leiten, der in der That der Oberbefehlshaber des Heeres und der nationalen Verteidigung ist, des Kriegsministers. Die Frage des einheitlichen, schon im voraus geregelten Oberkommandos der franzö-

sischen Heere im Kriegsfalle steht seit langem auf der Tagesordnung der französischen Militärs sowohl als der Politiker. Aber über die technischen Gründe und Entwürfe jener zur Lösung dieser Frage haben bis jetzt die Bedenken dieser gesiegt, ein militärisches Amt zu schaffen, das neben und, wie sie befürchten, in krisenhafter Zeit dann bald auch über der bürgerlichen Gewalt das Schwert des Landes in die Hände eines Generals legt, der nicht unmittelbar dem souveränen Volkswillen, dem Parlamente, untersteht. Alle vorgelegten Entwürfe sind nicht darüber hinausgekommen, den Oberkriegsrat zum gesetzlichen Beirat des Kriegsministers zu machen, den dieser in den entscheidenden Fragen der Landesverteidigung zu hören verpflichtet ist. Auf diese Weise wurde zwar für den Kriegsfall kein Oberbefehl geschaffen, aber man glaubt doch damit der Unbeständigkeit in dem Oberbefehl der Armee in Friedenszeit und deren ungünstigen Rückwirkungen auf den ruhigen und gesicherten Fortschritt des Systems der Landesverteidigung bis zu einem gewissen Grade vorzubeugen. Nur einer von den 31 Kriegsministern, welche die dritte Republik in den 31 Jahren ihres Bestehens zählt, hat die Frage des persönlichen Oberbefehls im Kriege thatsächlich in einem Einzelfalle zu lösen übernommen: Freycinet, indem er dem General Jamont, Gouverneur von Paris, durch Lettre de Service diesen Oberbefehl für den Kriegsfall übertrug. Das Heer und die öffentliche Meinung hatten auch schon dem Vorgänger Jamonts, General Saussier, den Titel eines „Generalissimus“ in ebendemselben Sinne beigelegt und ihn dann auf seinen Nachfolger übertragen. Ob Freycinet, der Kriegsminister in dem der Militärpartei willfährigen Kabinet Dupuy von 1899, nun mit seiner Ernennung die thatsächliche Lösung der Frage im Auge hatte oder nur, was wahrscheinlicher ist, einen politischen Zweck, ein Zugeständnis an das Heer und die Generalität in jenen stürmischen Tagen, als der Kampf um Dreyfus auf seinem Höhepunkte war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieser Fall der einzige, in dem mit einigem Rechte von einem „Generalissimus“ der französischen Armee die Rede sein konnte, ein Titel, den sonst weder die Verfassung, noch ein Gesetz, noch ein Erlass kennt. Die Radikalen liessen es sich denn auch in diesem Falle nicht nehmen, ihren Widerspruch dagegen zu erheben und dem Kriegsminister durchaus das Recht abzusprechen, im Voraus den Inhaber eines Amtes ernennen zu wollen, das nicht bestehe. Ihre Theorie geht dahin, dass es erst im Falle des Ausbruches eines Krieges der Regierung zustehe, diese Ernennung vorzunehmen. Sie fühlen es eben ganz richtig, dass in einer Republik, in einer Demokratie, das Heer unter Umständen ein gefährliches zweischneidiges Schwert ist. Freilich hat es erst der Dreyfuskrise bedurft, um ihnen diese Erkenntnis in Bezug auf das eigene Heer beizubringen. (Köln. Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— **Polytechnikum.** Zum ordentlichen Professor für Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandte Fächer wird ernannt: Herr Oberst im Generalstab F. r. Becker von Linthal, gegenwärtig ausserordentlicher Professor.

— **Versicherung der Militärpersonen.** Nachdem die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall am 15. d. unbenützt abgelaufen ist, wird das genannte Gesetz auf 1. Januar 1902 in Kraft erklärt.

— **Eidgen. Kavallerie-Remontendepot.** Der Bundesrat hat beschlossen, die in Hofwyl errichtete Filiale des Ka-